

Merkblatt

zu § 14 HBeamtVG

(Versorgungsabschlag)

Was ist der Versorgungsabschlag?

Darunter ist die Kürzung des Ruhegehalts zu verstehen, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Grund folgender Tatbestände vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird:

- Antragsaltersgrenze (62. Lebensjahr)
- Schwerbehinderung (60. Lebensjahr)
- Dienstunfähigkeit

Der Versorgungsabschlag wirkt für die Gesamtdauer der Versorgungsbezüge, also auch für nachfolgende Hinterbliebenenbezüge.

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (62. Lebensjahr / § 35 Satz 1 Nr. 2 HBG)

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder besondere Altersgrenze erreicht wird, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag – § 14 Abs. 3 HBeamtVG).

Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 18,0 %.

Übergangsregelung

Für Beamtinnen oder Beamte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind und nach dem 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt werden, verbleibt es bei der Vollendung des 65. Lebensjahres als Bezugsgröße für die Ermittlung des Versorgungsabschlags (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 HBeamtVG).

Bei Beamtinnen oder Beamten, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, wird für die Berechnung des Versorgungsabschlags auf das Erreichen folgenden Lebensalters abgestellt (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 HBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

Das Ruhegehalt wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 HBeamtVG nicht um einen Versorgungsabschlag vermindert, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Ruhestands das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre Zeiten zurückgelegt hat, die

- nach den §§ 6, 8 bis 10 HBeamtVG ruhegehaltfähig sind (Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden dabei voll berücksichtigt),
- nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HBeamtVG berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten sind (die Wartezeit für eine Rente in der gesetzl. Rentenversicherung muss erfüllt sein)
- nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (Zeiten der Pflege)
- als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nach § 56 Abs. 3 HBeamtVG zuzuordnen sind.

Die Zeiten sind nur einmal zu berücksichtigen, soweit es zu Überschneidungen kommt.

Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamtinnen oder Beamte die sich

- in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand oder
- in der Freistellungsphase einer Alterteilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden oder
- bis zum Ruhestand beurlaubt sind

verbleibt es für die Ermittlung des Versorgungsabschlags beim 63. Lebensjahr als Bezugsgröße (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 HBeamtVG).

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung (60. Lebensjahr / § 35 Satz 1 Nr. 1 HBG)

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr (bisher 63. Lj.) vollendet ist, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HBeamtVG).

Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 %.

Übergangsregelung

Für schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, verbleibt es bei der Vollendung des 63. Lebensjahres als Bezugsgröße für die Ermittlung des Versorgungsabschlags (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG).

Für schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, tritt als Bezugsgröße an die Stelle des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Werden am 1. Januar 2001 vorhandene schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte auf ihren Antrag nach § 35 Satz 1 Nr. 1 HBG in den Ruhestand versetzt, wird das Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag vermindert, soweit sie bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert waren (§ 14 Abs. 3 Satz 8 HBeamtVG).

Für am 1. Januar 2011 vorhandene schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte die sich

- in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand oder
- in der Freistellungsphase einer Alterteilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden oder
- bis zum Ruhestand beurlaubt sind

verbleibt es für die Ermittlung des Versorgungsabschlags beim 63. Lebensjahr als Bezugsgröße (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 HBeamtVG).

Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres (bisher 63. Lj.) in den Ruhestand versetzt wird (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBeamtVG).

Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 %.

Übergangsregelung

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012 verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird (§ 80 Abs. 3 Nr. 1 HBeamtVG).

Für Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Jahren 2012 bis 2023 tritt anstelle des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Das Ruhegehalt wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 HBeamtVG nicht um einen Versorgungsabschlag vermindert, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Ruhestandes das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre Zeiten zurückgelegt hat, die

- nach den §§ 6, 8 bis 10 HBeamtVG ruhegehaltfähig sind (Beamten-, Wehrdienst- und Vor-

dienstzeiten in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden dabei voll berücksichtigt),

- nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HBeamtVG berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten sind (die Wartezeit für eine Rente in der gesetzl. Rentenversicherung muss erfüllt sein)
- nach § 56 Abs. 6 HBeamtVG zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (Zeiten der Pflege)
- als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nach § 56 Abs. 3 HBeamtVG zuzuordnen sind.

Die Zeiten sind nur einmal zu berücksichtigen, soweit es zu Überschneidungen kommt.

Dienstunfähige Beamtinnen oder Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden und das 63. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bereits mit 35 Jahren dieser Zeiten versorgungsabschlagsfrei (§ 80 Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG).

Besondere Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze), in den Ruhestand (§ 112 Abs. 1 HBG i. V. m. § 113 HBG).

Die neue besondere Altersgrenze von 62 Jahren gilt für alle Geburtsjahrgänge ab 1964.

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind von der Anhebung nicht betroffen. Sie erreichen die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt stufenweise angehoben:

Geburtsjahr, Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9

1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr können auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden (§ 112 Abs. 1 HBG i. V. m. § 113 HBG).

Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst

- 20 Jahre tätig gewesen sind, treten 24 Monate
- 15 Jahre tätig gewesen sind, treten 18 Monate
- 10 Jahre tätig gewesen sind, treten 12 Monate

vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand (§ 112 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 2 HBG).

Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.